

Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.973.820

Ihr Zeichen: 4037/J-NR/2025

Wien, 23. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. November 2025 unter der Nr. **4037/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erhaltungszustandsbericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie (Wolf)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Welchen Erhaltungszustand (FV / U1 / U2 / X) plant Österreich 2025 für den Wolf zu melden?
- Wird dabei von einem nationalen Maßstab oder von der alpinen Population als Bezugsraum ausgegangen?
- Welche Datenquellen werden für die Meldung herangezogen (z. B. Österreichzentrum BWL, KORA, LCIE)?

Die Fragestellungen fallen nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die Berichterstattung im Rahmen von Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer.

Zur Frage 4:

- Teilt das Ministerium die Sicht, dass Österreich Teil der alpinen Wolfspopulation ist und nicht als eigenständiger Referenzraum gilt?

Österreich hat Anteile an der alpinen- und kontinentalen Wolfspopulation. Im Rahmen der Artikel 17-Berichte referieren die Mitgliedstaaten über den Zustand der Natur und der geschützten Arten auf Ebene des jeweiligen Mitgliedstaats, unabhängig von einer ökologischen Populationsdefinition.

Zur Frage 5:

- Ist geplant, einen nationalen Beitragswert (z. B. 5-15% der alpinen Population) zu definieren?
 - a. Wenn ja, in welchem Größenkorridor (z. B. 20-100 Wölfe) bewegt sich dieser Beitragswert aus Sicht des Ministeriums?

Das BMLUK setzt sich dafür ein, einen Beitrag zum Artenschutz zu leisten, der in einem ausgewogenen Verhältnis zu den regionalen Verhältnissen und Belastungsgrenzen steht und damit die Beibehaltung der für Österreich typischen kleinstrukturierten, hochwertigen Alm- und Weidewirtschaft ermöglicht.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Ist vorgesehen, eine interdisziplinäre Expertengruppe einzusetzen, um die nationale Meldung nach Artikel 17 fachlich zu begleiten?
 - a. Wenn ja, welche Experten würden beigezogen werden?
- Welche weiteren Fachrichtungen (z. B. Wildbiologie, Forst- und Almwirtschaft, Genetik, Raumplanung, Recht, Sozioökonomie) sollen eingebunden werden?

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Expertengruppe obliegt den für die Erstellung des Artikel 17-Berichts zuständigen Bundesländern. Im Rahmen des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs (ÖZ) sind alle angesprochenen Fachrichtungen eingebunden und können so zum Wolfs-Management in Österreich beitragen.

Zur Frage 8:

- Gibt es bereits Abstimmungen mit anderen Alpenländern zur gemeinsamen Bewertung?

Nein, allerdings gibt es unabhängig von den Artikel 17-Berichten Abstimmungen zum Monitoring und einen generellen Austausch zum Thema Wolfs-Management.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Plant das Ministerium, im Zuge der Meldung eine tragfähige Bestandsgrenze für Österreich zu definieren?
- Wird dabei auf demografische, genetische und sozioökonomische Kriterien Bezug genommen?

Die Meldung von Bestandsgrenzen ist im Artikel 17-Bericht nicht vorgesehen.

Das BMLUK unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Grundlagenforschung wie die aktuelle Lebensraum- und Konfliktpotenzialstudie zum Thema Wolf sowie weiterführende Studien zur Förderung einer ausgewogenen, also nachhaltigen und für alle Bevölkerungsgruppen tragfähigen Bestandsentwicklung.

Zur Frage 11:

- Inwieweit wird die Anwendung von Artikel 16 FFH-RL (Entnahmen/ Management) im Zusammenhang mit der Art.17-Meldung berücksichtigt?

Entnahmen sowie andere Todesfälle beeinflussen die Mortalität und sind bei der Beurteilung der Population gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Zur Frage 12:

- Gibt es Gespräche mit CH, IT, DE, SI und FR hinsichtlich einer abgestimmten Bewertungs- und Managementstrategie?

In unterschiedlichen Gremien wie z.B. Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ArgeAlp) oder der Arbeitsgruppe Große Beutegreifer, wildlebende Huftiere und Gesellschaft der Alpen Konvention (WISO) gibt es einen fachlichen Austausch zwischen diesen Staaten.

Zu den Fragen 13 und 14:

- Ist ein gemeinsamer Alpenansatz für Entnahmen, Monitoring und Konfliktminimierung geplant?
- Besteht die Absicht, die Europäische Kommission über ein alpenraumweites Wolfsmanagement zu informieren oder ein solches einzufordern?

Harmonisierungen im Bereich des genetischen Monitorings zur Vereinfachung internationaler Vergleiche wurden bereits umgesetzt. Ein fachlicher Austausch erfolgt bereits, beispielsweise im Hinblick auf das Zertifizierungssystem für Herdenschutzhunde.

Geplant ist die Umsetzung eines einheitlich österreichweiten Monitorings, das mit Unterstützung des ÖZ von den Bundesländern umgesetzt werden soll.

Eine gebietsübergreifende Betrachtung wird von Österreich auf EU-Ebene nach wie vor gefordert und als sinnvoll erachtet, da Wölfe grenzüberschreitende Rudel bilden und teilweise weite Strecken zurücklegen. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft, insbesondere auf die Alm- und Weidewirtschaft, sind ein europäisches Thema, das gemeinsame Lösungen erfordert.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- Welche Auswirkungen hätte eine Meldung „favourable (FV)" auf den Schutzstatus und den Einsatz von Managementmaßnahmen in Österreich?
- Welche weiteren Schritte plant das Ministerium bei Vorliegen des günstigen Erhaltungszustandes?
- Wie soll verhindert werden, dass sich die Bestände ohne Begrenzung weiterentwickeln und Alm- bzw. Weidetierhaltung verdrängen?

Eine Meldung hätte keine Auswirkung auf den Schutzstatus. Jedoch wäre es möglich, den Wolf (vergleichbar mit der Gämse) in eine regelmäßige Bejagung mit festgesetzten Quoten im Rahmen von Jagdplänen zu überführen und Populationsgrößen zu begrenzen oder einzuschränken. Voraussetzung dafür ist neben einem günstigen Erhaltungszustand ein Monitoring, um sicherzustellen, dass der günstige (favourable) Erhaltungszustand durch die Bejagung nicht gefährdet ist.

Selbst wenn noch kein günstiger Erhaltungszustand besteht, können Problemtiere im Einzelfall unter Anwendung des Artikel 16 der FFH-RL entnommen werden. Damit sind rechtliche Möglichkeiten eröffnet, die eine Verdrängung der Alm- und Weidehaltung bzw. eine uneingeschränkte Ausbreitung verhindern können.

Darüber hinaus sind das BMLUK und die Bundesländer bestrebt, über Aus- und Weiterbildungsprogramme im Bereich Herdenschutzmaßnahmen sowie Alm- und Weidetierhaltung oder über Bezuschussung im Rahmen des „Österreichischen Programmes für umweltgerechte Landwirtschaft“ (ÖPUL) oder Länderprogrammen einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

